

Amtliche Bekanntmachung

11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362)

wird nach der Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom

06.10.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

A.)

§ 1 Absatz 2 a.) bis 2 c.) wird durch folgenden Text ersetzt:

	a.)	b.)	c.)
	Öffentlichkeits- anteil	Spezielle Einnahmen	Fremdenverkehrs- abgabe
Fremdenverkehrswer- bung	50 %	9 %	41 %
Übrige Leistungen der TSMH für die Fremden- verkehrsförderung	35 %	-	65 %
Strandbad am Dockkoog	65 %	12 %	23 %
Schlossgarten	65 %	-	35 %
Freibad OT Schobüll	55 %	32 %	13 %
Wattzugang OT Scho- büll	50 %	-	50 %
Strand OT Schobüll	50 %	-	50 %

OT = Ortsteil

B.)

§ 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

§ 4
Abgabesatz

„Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Er beträgt **6,3** v. H.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 06.10.2011

gez. Uwe Schmitz